

Informationen zur Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

1. Nachversicherung

Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, die ohne Anspruch oder Anwartschaft aus dem Dienst zum Freistaat Sachsen ausscheiden, sind nach § 8 Abs. 2 SGB VI für die abgeleistete Dienstzeit in der **gesetzlichen Rentenversicherung** oder bei einer **berufständischen Versorgungseinrichtung** nachzuversichern. Eine Nachversicherung wird nur dann durchgeführt, wenn ein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht vorliegt.

Die Entscheidung, ob Nachversicherungsbeiträge zu zahlen sind oder ob ein Aufschubgrund vorliegt, muss **innerhalb von drei Monaten** nach dem tatsächlichen Ausscheiden aus der rentenversicherungsfreien Beschäftigung getroffen und dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt sein.

Durch eine rasche Beantwortung der Fragen zu Ihren weiteren Berufsabsichten soll im Interesse Ihrer Altersversorgung eine korrekte und möglichst unverzügliche Entscheidung über Ihre Nachversicherung ermöglicht werden. Je zutreffender Ihre Auskünfte sind, desto weniger Rückfragen sind erforderlich und umso schneller erfolgt die Abwicklung und ggf. der Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Erfolgt die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nicht fristgemäß, sind die Rentenversicherungsträger berechtigt, Säumniszuschläge zu erheben. Auch zur Vermeidung dieser Forderungen ist es erforderlich, dass Sie schnellstmöglich den ausgehändigten Erklärungsvordruck zur Nachversicherung (Erklärung 1) ausgefüllt zurücksenden.

Eine Nachversicherung in der Arbeitsförderung oder in der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) ist gesetzlich **nicht** vorgesehen.

2. Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI)

Die Nachversicherungsbeiträge sind nur zu zahlen, wenn keine Gründe für den Aufschub einer Beitragszahlung vorliegen. Aufschubgründe liegen nach § 184 Abs. 2 SGB VI vor, wenn

1. die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
2. voraussichtlich eine andere Beschäftigung sofort oder innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird.

Maßgebend dabei ist, ob Sie die **Absicht** haben, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden wieder in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis (z. B. als Beamter/Beamtin) eintreten zu wollen. Diese **subjektive Absicht** muss jedoch bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen.

Der Wiedereintritt in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis muss außerdem **objektiv möglich und wahrscheinlich** sein.

Um diese subjektive und objektive Voraussichtlichkeit zu unterlegen, ist es erforderlich, dass Sie dem Landesamt für Steuern und Finanzen zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen **Nachweise**, z. B. Kopien von Stellenausschreibungen, Bewerbungsschreiben oder Zwischennachrichten auf Bewerbungen übersenden.

3. eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus der Nachversicherung erwachsenen Rentenanswartschaft mindest gleichwertig ist.

Über das Vorliegen eines Aufschubgrundes entscheidet ausschließlich das Landesamt für Steuern und Finanzen. Sollten nachträglich die Aufschubgründe entfallen (z. B. Aufgabe der Absicht, wieder eine versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen), werden Sie unverzüglich nachversichert. Nachträgliche Änderungen sind der Bezügestelle deshalb unverzüglich mit der Erklärung zur Prüfung des Aufschubgrundes (Erklärung 2) mitzuteilen.

Liegt ein Aufschubgrund vor, erhalten Sie, Ihre Dienststelle und die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Bescheinigung, die u. a. den Nachversicherungszeitraum und den Aufschubgrund enthält.

3. Durchführung der Nachversicherung (§§ 181, 185 SGB VI)

Liegt kein Aufschubgrund (mehr) vor, ist die Nachversicherung durchzuführen.

Die Höhe des Nachversicherungsbeitrages wird aus den Einkünften aus dem bisherigen versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ermittelt. Die Nachversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt allein der Freistaat Sachsen. Die Nachversicherungsbeiträge werden so behandelt, als wären Pflichtbeiträge entrichtet.

Über die Nachversicherung erhalten Sie und der Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung. Der Träger der Rentenversicherung teilt Ihnen nach erfolgter Nachversicherung die im Rentenversicherungskonto gespeicherten Daten mit.

Eine Auszahlung der Beiträge an den/die Nachversicherte(n) sieht das Gesetz nicht vor.

4. Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk (§ 186 SGB VI)

Die Nachversicherungsbeiträge werden grundsätzlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt. Stattdessen können Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt werden, wenn Sie einer entsprechenden Berufsgruppe (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater und andere freie Berufe) angehören. Sie können **innerhalb eines Jahres** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung **beantragen**, dass die Zahlung der Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung erfolgt, wenn Sie innerhalb dieser Frist Mitglied in dieser Versorgungseinrichtung werden. Eine Kopie der **Mitgliedsbescheinigung** der Versorgungseinrichtung fügen Sie dem Antrag bitte bei.

Nach Ablauf der **Jahresfrist** kann keine Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung mehr erfolgen.

5. Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen

Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen, insbesondere über die Folgen der Nachversicherung im Zusammenhang mit künftigen Ansprüchen gegenüber dem Versicherungsträger, erteilen auf Anfrage die Deutsche Rentenversicherung Bund, deren Beratungsstellen oder die entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Ihr
Landesamt für Steuern und Finanzen